

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300274/1 - Hoch

Linz, am 5. November 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das  
Tierseuchengesetz geändert  
wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 70.970/18-VII/10/87 vom 21. August 1987

An das  
Bundeskanzleramt  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 59 GE 987  
Datum: 11.NOV.1987  
13. NOV. 1987  
Verteilt

*St. Klause*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 21. August 1987 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 5 (§ 10a):

Die im Abs. 3 dieser Bestimmung vorgesehene Abgabe der  
Ohrenmarken durch die Bezirksverwaltungsbehörde würde in  
Oberösterreich bewirken, daß Tierbesitzer bis zu 80 km An-  
reiseweg zum Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde auf sich  
nehmen müßten. Es wird daher angeregt, den Bezug der Ohr-  
marken jedenfalls auch im Wege der Gemeinde zu eröffnen. In  
diesem Zusammenhang erschiene es dann zweckmäßig die an die  
Gemeinde ausgegebenen Ohrenmarken (nach Nummernserien) in  
Evidenz zu halten, sodaß gegebenenfalls ein äußerst rasches  
Auffinden des Herkunftsbetriebes des gekennzeichneten Tieres  
zusätzlich ermöglicht würde.

Zu Art. I Z. 6 (§ 11a):

Es sollte im Abs. 1 dieser Bestimmung vorgesehen werden, daß die bei den Bezirksverwaltungsbehörden tätigen Amtstierärzte ex lege als ermächtigte Tierärzte gelten.

Der letzte Satz des Abs. 2 sollte § 4b Abs. 4 und 5 nur sinngemäß für anwendbar erklären, da sich § 4b ausschließlich mit Grenzkontrollgebühren beschäftigt, die für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle zu entrichten sind.

Eine veterinärbehördliche Grenzkontrolle gemäß § 4a hat jedoch nur bei der Ein- bzw. Durchfuhr stattzufinden.

Zu Art. I Z. 7 (§ 12):

Im Abs. 2 dieser Bestimmung sollten neben den Sportpferden auch "Tauben" ausdrücklich Erwähnung finden, da bei Tauben (insbesondere bei Brieftauben) sehr viele Schutzimpfungen (wobei auch Lebendvakzine angewendet werden), vorgenommen werden. Die im Abs. 3 vorgesehene Meldepflicht über durchgeführte Schutzimpfungen sollte mit 31. Jänner des darauf folgenden Jahres begrenzt werden, um eine fristgemäße Erstellung des Veterinärjahresberichtes zu ermöglichen.

Zu Art. I Z. 8 (§ 15a):

Die im Abs. 1 vorgesehene Beseitigungsaufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde wird in der praktischen Durchführung sicherlich nicht unproblematisch, in manchen Fällen überhaupt kaum durchführbar sein. Es darf daher angeregt werden, der Bezirksverwaltungsbehörde eine flexiblere Handhabung der Überwachung der Beseitigung der Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen einzuräumen.

Zur generellen Frage der Verfütterung bzw. des Verbotes der Verfütterung von Schlachtabfällen wird angemerkt, daß ein generelles Verfütterungsverbot von Schlachtungsabfällen an

- 3 -

Klauentiere vorgesehen werden sollte. Unter der Voraussetzung, daß die zum menschlichen Genuß vorgesehene Ausgangsprodukte und die daraus hergestellten Speisen hygienisch einwandfrei sind und die Speisereste vor dem Verfüttern mindestens 10 Minuten lang auf 100 Grad Celsius erhitzt werden, erscheint ein generelles Verbot des Verfütterns von Speiseresten aber nicht erforderlich.

Zu Art. I Z. 15 (§ 61):

Die Einengung der Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Grenzgebiete erscheint sachlich nicht gerechtfertigt zu sein und es sollte daher § 61 weiterhin unverändert in Geltung bleiben.

Über das vorliegende Novellenvorhaben hinaus ist anzumerken:

Da gemäß Art. I Z. 12 des Entwurfes § 55 aufgehoben werden soll, müßte § 49 des Tierseuchengesetzes, welcher auf § 55 Bezug nimmt, entsprechend geändert werden.

In Ansehung des § 20 des Tierseuchengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 141/1974 erscheint es nicht mehr notwendig, die Ausstellung eines Tierpasses von der vorangegangenen Untersuchung des Tieres abhängig zu machen.

Weiters darf angeregt werden, die Ausstellung von Gesamt-tierpässen auch für Mastrinder, Schafe, Ziegen und Schweine dann zu ermöglichen, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung handelt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

b.w.

- 4 -

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300274/1 - Hoch

Linz, am 5. November 1987

-----

DVR.0069264

- a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3  
(25-fach)  
-----
- c) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien, Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

